

# Amtsblatt

## für den Landkreis Uelzen

42. Jahrgang

15. Juli 2013

Nr. 13

### Inhalt

#### **Bekanntmachung des Landkreises Uelzen**

Aufspaltung des Bewässerungsverbandes Uelzen und Gründungssatzung des Beregnungsverbandes Heitbrack Masendorf-Molzen.....281

#### **Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

Bekanntmachung der Feststellung der Jahresabschlüsse 2006 und 2007 des Eigenbetriebs Stadtforst Uelzen sowie öffentliche Auslegung der Jahresabschlüsse .....284

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Uelzen .....284

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Suhlendorf BEBAUUNGSPLAN LEISATZ – 2. ÄNDERUNG – .....284

Satzung der Gemeinde Bienenbüttel über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) .....285

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung .....286

### **Bekanntmachung des Landkreises Uelzen**

#### **Aufspaltung des Bewässerungsverbandes Uelzen und Gründungssatzung des Beregnungsverbandes Heitbrack Masendorf-Molzen**

Die Verbandsversammlung des Bewässerungsverbandes Uelzen, Sitz Uelzen, hat auf ihrer Sitzung am 28. Mai 2013 durch Änderung des § 2 Abs. 3 der Verbandssatzung in der Fassung vom 30. Mai 2011 (Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Nr. 14 vom 29. Juli 2011, S. 155) die Aufspaltung des Verbandes beschlossen. Aus der Abteilung G: Molzen-Masendorf-Heitbrack entsteht der Beregnungsverband Heitbrack Masendorf-Molzen. Die Aufgaben, das Vermögen der Abteilung sowie die Verpflichtungen in den Gemarkungen Jastorf, Heitbrack, Masendorf, Molzen und Walmstorf werden auf den Beregnungsverband Heitbrack Masendorf-Molzen übertragen. Dieser führt die Beitragsabteilungen Heitbrack (Abteilung H) und Masendorf-Molzen (Abteilung M). Entsprechendes gilt für die Aufgaben, das Vermögen und die Verpflichtungen in den Abteilungen A bis F und H (neu), die im Bewässerungsverband Uelzen fortgeführt werden.

Der Beregnungsverband Heitbrack Masendorf-Molzen hat sich gem. der §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), folgende Satzung gegeben:

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Verbandsgebiet**

Der Verband führt den Namen Beregnungsverband Heitbrack Masendorf-Molzen. Er hat seinen Sitz in Uelzen. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom

12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I Seite 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578). Das Verbandsgebiet liegt im Bereich der politischen Gemeinden Bad Bevensen, Emmendorf und Stadt Uelzen in den Gemarkungen Jastorf, Heitbrack, Masendorf, Molzen und Walmstorf.

#### **§ 2**

##### **Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der in den Mitgliederverzeichnissen aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder). Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem Laufenden.
- (2) Verband besteht aus den Abteilungen H (Heitbrack) und M (Masendorf-Molzen).

#### **§ 3**

##### **Aufgaben**

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Grundstücke durch Beregnung zu bewässern,
2. die wasserbehördliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser zur Beregnung der Verbandsflächen sowie öffentlich-rechtliche Genehmigungen zu beantragen, zu vertreten und zu sichern.
3. diese Aufgaben zu fördern und zu überwachen.

#### **§ 4**

##### **Unternehmen, Plan**

- (1) Der Verband errichtet, unterhält und betreibt Anlagen, Pumpwerke und Beregnungsanlagen und führt die notwendigen Arbeiten dazu aus.
- (2) Der Verband kann Abteilungen für technisch und wirtschaftlich abgrenzbare Teilflächen bilden.
- (3) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Verbandsplan und dem Verzeichnis der Mitglieder, aufgestellt am 10. Mai 2011 vom Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände, Uelzen.

Je eine Ausfertigung wird von der Aufsichtsbehörde und vom Verbandsvorsteher aufbewahrt. Der Verband führt ein Verzeichnis über den Verbandsplan und die dazu ergangenen Änderungen.

- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst den dazugehörigen Ausführungskarten, die wie der Plan aufbewahrt werden.

## § 5

### Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen.

## § 6

### Verbandsschau

Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Die Verbandsversammlung wählt für jede Abteilung 2 Schaubeauftragte. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen. Die Schau kann getrennt für die Abteilungen erfolgen.

## § 7

### Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

## § 8

### Vorstand

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden (Vorsteher) und 4 weitere ordentliche Mitglieder. Ein ordentliches Mitglied wird zum Stellvertreter des Vorstehers gewählt. Der Stellvertreter soll aus der Abteilung kommen, die nicht den Vorsteher stellt.
- (2) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: Abteilung H zwei Mitglieder; Abt. M drei Mitglieder.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsteher erhält eine jährliche Entschädigung.

## § 9

### Amtszeit

- (1) Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Male im Jahre 2018 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

## § 10

### Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die ihm im Wasserverbandsgesetz und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere beschließt er über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. Verträge mit einem Wert über 10.000 €,
4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern und
5. die Aufstellung der Jahresrechnung.

## § 11

### Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher mit.
- (2) Für Beschlüsse, die nur eine Abteilung betreffen, genügt es nur die Vorstandsmitglieder dieser Abteilung zur Sitzung einzuladen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher nimmt immer an den Sitzungen teil.

## § 12

### Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Für Beschlüsse, die nur eine der Abteilungen H oder M betreffen, sind zusammen mit den Verbandsvorsteher nur die Vorstandsmitglieder aus den Abteilungen H bzw. M stimmberechtigt.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

## § 13

### Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere beschließt sie über

1. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
2. die Festsetzung des Haushaltsplans und erforderlicher Nachträge und
3. die Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Planes sowie die Grundsätze der Verbandspolitik.

Sie berät den Vorstand in allen wichtigen Geschäften.

## § 14

### Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsteher lädt die Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Für Beschlüsse, die nur eine Abteilung betreffen, genügt es nur die Mitglieder dieser Abteilung zur Sitzung einzuladen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

## § 15

### Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Für das Stimmrecht gilt § 48 Abs. 3 WVG. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, ist berechtigt selbst oder durch einen Vertreter mit zu stimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (3) Bei Beschlüssen, die nur eine Abteilung betreffen sind nur die zugehörigen Mitglieder stimmberechtigt
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben.

## § 16

### Änderung der Satzung

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes und des Nds. Ausführungsgesetzes zum WVG in den jeweils geltenden Fassungen. Die Änderung der Satzung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von dieser im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

## § 17

### Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

- (2) Im Haushaltsplan sind zwei wirtschaftlich getrennte Abteilungen zu bilden.
- (3) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen und aus Diensten (Sachbeiträge).

### **§ 18 Beitragsverhältnis**

- (1) Die Beitragslast für die Bau-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
- (2) Die Beitragslast aus den Betriebskosten – einschließlich aller Aufwendungen für den Regenwart und das Wasserentnahmeentgelt – verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der den Flächen zugeführten Wassermengen.
- (3) Das Beitragsverhältnis ist für die Abteilungen (§ 2 Abs. 2) getrennt zu ermitteln.

### **§ 19 Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Eigentums- und Pachtverhältnissen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an verpflichtet, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn das Mitglied die Bestimmung der Abs. 1 und 2 verletzt hat oder es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

### **§ 20 Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage an gerechnet.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

### **§ 21 Verbandserweiterung**

- (1) Für die nachträgliche Aufnahme von Mitgliedsflächen werden einmalig folgende Grundbeiträge (Basis 2013) erhoben:  
Abteilung H: 1.665 €/ha  
Abteilung M: 2.250 €/ha
- (2) Die Beiträge nach Abs. 1 werden an den Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes gekoppelt, sie sind im Jahr der Aufnahme zu entrichten.
- (3) Die Kosten für die nachträgliche Erschließung der Flächen (Leitungen, Hydranten usw.) gehen zu Lasten der neu aufgenommenen Fläche.
- (4) Die Versorgung (Druck und Wassermenge) der bestehenden Verbandsflächen darf sich nicht verschlechtern. Alle für die Ertüchtigung der vorhandenen Anlagen (Pumpen, Steuerung, Leitungsnetz usw.) erforderlichen Aufwendungen gehen zu Lasten der Erweiterungsflächen.

### **§ 22 Wasserverteilung**

- (1) Die Verteilung der Wassermengen, die innerhalb der Abteilungen H und M auf die einzelnen Grundstücke entfallen, erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis.

- (2) Die Ermittlung (Kontingentierung) der Mengen kann Betriebsbezogen auf Grundlage des Absatzes 1 erfolgen.

### **§ 23 Einstellung der Wasserlieferung**

- (1) Der Beregnungsverband ist berechtigt, die Wasserlieferung an das Mitglied einzustellen, wenn die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden. Die Einstellung der Wasserlieferung seitens des Verbandes darf erst zwei Wochen nach schriftlicher Androhung erfolgen. Der Beregnungsverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Wasserlieferung androhen.
- (2) Bei widerrechtlicher Wasserentnahme oder wenn die Wasserentnahmemenge nach § 22 (Kontingent) verbraucht ist, ist der Verband berechtigt die Wasserlieferung nach schriftlicher Abmahnung einzustellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die vom Beregnungsverband gem. Abs. 1 unterbrochene Wasserlieferung wird erst nach vollständiger Erstattung der dem Verband entstandenen Kosten, Beiträge Schäden oder Ausfälle wieder aufgenommen.

### **§ 24 Geschäftsführung, Kassenführung**

Der Verband ist Mitglied des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Uelzen, der alle für das Verbandsunternehmen erforderlichen Arbeiten durchführt. Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer des Kreisverbandes. Die Kassenführung des Verbandes erfolgt ebenfalls durch den Kreisverband, der auch die Einziehung der Verbandsbeiträge vornimmt.

### **§ 25 Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen mittels geschlossenen Briefs, ansonsten durch Abdruck im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen oder in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Gebiet die zum Verband gehörenden Grundstücke liegen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde genommen werden kann.

### **§ 26 Gesetzliche Vertretung**

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.

### **§ 27 Rechtsbehelfe**

Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und das niedersächsische Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

### **§ 28 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.

### **§ 29 Gleichstellungshinweis**

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Stöcken, den 28. Mai 2013  
Beregnungsverband  
HEITBRACK MASENDORF-MOLZEN

Werner Alvermann  
(Stv. Verbandsvorsteher)

Die Aufspaltung des Bewässerungsverbandes Uelzen nach § 61 Abs. 1 S. 1 2. Alt. i. V. m. § 60 Abs. 1 S. 2 des Wasserverbands-

gesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) wird hiermit gem. § 61 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 58 Abs. 2 S. 1 WVG genehmigt. Ferner wird vorstehende Gründungssatzung des Beregnungsverbandes Heitbrack Molzen-Masendorf genehmigt.

Uelzen, den 17. Juni 2013

Dr. Blume  
(Siegel)  
LANDKREIS UELZEN  
- Der Landrat -

## Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### Bekanntmachung der Feststellung der Jahresabschlüsse 2006 und 2007 des Eigenbetriebs Stadtforst Uelzen sowie öffentliche Auslegung der Jahresabschlüsse

#### Jahresabschluss 2006

Am 13. August 2012 wurde folgender Feststellungsvermerk vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Uelzen erteilt:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 18. Juli 2012 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2006 beauftragte Steuerberatungsgesellschaft „Landwirtschaftliche Buchstelle Dieter Holl und Partner“, Gr. Liederner Str. 9, 29525 Uelzen der Jahresabschluss 2006 nebst Anlagen des Eigenbetriebs „Stadtforst Uelzen“ für das Haushaltsjahr 2006 den gesetzlichen Vorschriften entspricht mit der Einschränkung, dass die prüfende Steuerberatungsgesellschaft nicht an der Inventuraufnahme teilgenommen hat. Trotz dieser Einschränkung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild.

Der Rat der Stadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 27. Mai 2013 den Jahresabschluss 2006 festgestellt und den Bürgermeister und die Werksleitung entlastet. Gleichzeitig hat er folgende Ergebnisverwendung beschlossen:

Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses 2006 in Höhe von - 7.279,07 € ist durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses abzudecken. Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses 2006 in Höhe von 215,49 € ist der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen.

#### Jahresabschluss 2007

Am 12. März 2013 wurde folgender Feststellungsvermerk vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Uelzen erteilt:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 28. Februar 2013 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2007 beauftragte Steuerberatungsgesellschaft „Landwirtschaftliche Buchstelle Dieter Holl und Partner“, Gr. Liederner Str. 9, 29525 Uelzen der Jahresabschluss 2007 nebst Anlagen des Eigenbetriebs „Stadtforst Uelzen“ für das Haushaltsjahr 2007 den gesetzlichen Vorschriften entspricht mit der Einschränkung, dass die prüfende Steuerberatungsgesellschaft nicht an der Inventuraufnahme teilgenommen hat. Trotz dieser Einschränkung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild.

Der Rat der Stadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 27. Mai 2013 den Jahresabschluss 2007 festgestellt und den Bürgermeister

und die Werksleitung entlastet. Gleichzeitig hat er folgende Ergebnisverwendung beschlossen:

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses 2007 in Höhe von 140.914,47 € der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen. Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses 2007 in Höhe von 357.751,10 € ist der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen.

#### Öffentliche Auslegung

Beide Jahresabschlüsse liegen mit den Anhängen und den Anlagen zu den Anhängen vom Tage nach der Bekanntmachung an 7 Arbeitstagen während der Öffnungszeiten im Bürgeramt der Stadt Uelzen, Herzogenplatz 2, Zimmer 1, öffentlich aus.

Uelzen, den 7. Juni 2013  
STADT UELZEN

In Vertretung  
gez. Jürgen Markwardt  
Erster Stadtrat

### 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Uelzen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Uelzen in seiner Sitzung am 27. Mai 2013 folgende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 22. September 1997 beschlossen:

#### 1.

In § 8 Abs. 2 S. 2 erhält folgende Fassung:  
Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird unbeschadet der Regelung der allgemeinen Vertretung ständig von den Dezernentinnen oder Dezernenten in folgenden Geschäftsbereichen vertreten:

Dezernat 1:

1. Organisation und Personal (Fb 11)
2. Finanzen und Beteiligungen (Fb 12)
3. Ordnungswesen (Fb 13)
4. Kultur und Tourismus (Fb 14)
5. Generationsfragen, Schulen und Sport (Fb 15)

Dezernat 2:

1. Planung, Bauaufsicht und Liegenschaften (Fb 21)
2. Straßen, Umwelt und Grünflächen (Fb 22)

#### 2.

In § 8 Abs. 3 S. 1 werden die Worte „Vertreterin“ und „Vertreter“ durch die Worte „Stellvertreterin“ und „Stellvertreter“ ersetzt.

#### 3.

Die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Uelzen vom 27. Mai 2013 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

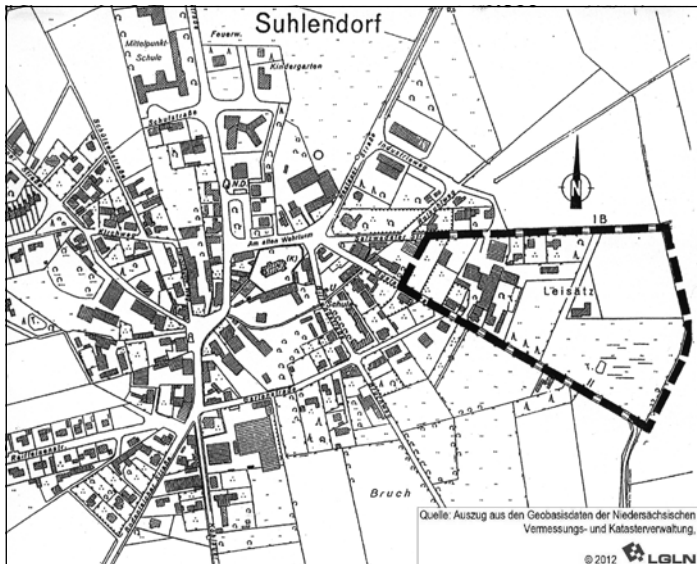
Uelzen, den 28. Mai 2013  
STADT UELZEN  
(Otto Lukat)  
Bürgermeister

### Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Suhlendorf

#### BEBAUUNGSPLAN LEISATZ – 2. ÄNDERUNG –

Der Rat der Gemeinde Suhlendorf hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2013 den Bebauungsplan „Leisatz – 2. Änderung“ als Satzung beschlossen. Die Lage des räumlichen Geltungsbe-

reiches ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Leisatz – 2. Änderung“ rechtsverbindlich.

Jedermann kann den Bebauungsplan sowie die Begründung im Gemeindebüro, Schulstraße 2, 29562 Suhrendorf – während der Dienststunden Mittwochs von 9.00 – 11.30 Uhr sowie nach Terminvereinbarung – oder im Rathaus der Samtgemeinde Rosche, Lüchower Str. 15, 29571 Rosche während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

GEMEINDE SUHRENDORF  
Weichsel  
Bürgermeister

### **Satzung der Gemeinde Bienenbüttel über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 8. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel in seiner Sitzung am 6. Juni 2013 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Bienenbüttel werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im Nachfolgenden Kosten

– erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

#### **§ 2 Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **§ 3 Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede einzelne Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt
  - b) zurückgenommen, bevor der Verwaltungsakt beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### **§ 4 Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 19 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt die sich aus Absatz 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### **§ 5 Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche Auskünfte,
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen,
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Nachweise der Bedürftigkeit.
  3. Verwaltungstätigkeit, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,

5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
- a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
  - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

**§ 6  
Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner diese zu erstatten. Dies gilt auch, wenn keine Gebühr zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. In diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
  2. Gebühren für Ferngespräche,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen und
  8. Schreibgebühren für Auszüge, weitere Ausfertigungen, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 25,00 € überschreiten.

**§ 7  
Kostenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

**§ 8  
Entstehung der Kostenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

**§ 9  
Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung

der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist der Differenzbetrag zu erstatten.

**§ 10  
Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, findet nach § 4 Absatz 4 des NKAG die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

**§ 11  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.
- (2) Die Satzung der Gemeinde Bienenbüttel über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 10. Mai 1976 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2013 außer Kraft.

Bienenbüttel, den 13. Juni 2013  
Der Bürgermeister  
(Dr. Franke)

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung**

Tarif-Nr.	Tatbestandsmerkmale	Tarif in Euro
1	Kopien und Lichtpausen (allgemeiner Verwaltungsbereich)	
1.1	Kopien und Lichtpausen je angefangene Seite	
1.1.1	Kopien bis Format DIN A4	0,20 – 1,00
1.1.2	Kopien bis Format DIN A3	0,40 – 1,00
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	6,00
2.2	Beglaubigungen von Abschriften je Seite	
2.2.1	der Erstaufbereitung	6,00
2.2.2	der Durchschrift	1,00
2.3	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Bürodruckgeräten hergestellt werden und Durchschriften der Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopierer- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden	
2.3.1	je Seite des ersten Abdrucks	6,00
2.3.2	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	3,00
2.4	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00 – 15,00
2.5	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nr. zu erheben sind)	1,00 – 100,00
3.	Akteneinsicht	
3.1	Für Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen – ausgenommen nach §72 Abs 1 NBauO – soweit sie nicht zur Einsicht öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	5,00

3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dienstpositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	Je angefangene halbe Stunde 15,00 – 25,00
4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stammbezirksverzeichnissen und dgl.)	siehe Tarif-Nr. 1
4.1	für jede angefangene Seite	siehe Tarif-Nr. 1
4.2	jedoch mindestens	siehe Tarif-Nr. 1
5	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
5.1	Je angefangene halbe Stunde	15,00 – 25,00
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	15,00 – 500,00
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	15,00 – 25,00
8	Vermögensverwaltung	
8.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerken und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
8.1.1	bis zu 5.000 € des Nominal-Betrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	25,00
8.1.2	Für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,00
8.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
8.2.1	bis zu 5.000 € des Nominal-Betrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	25,00
8.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,00
8.3	Ausfertigungen von Genehmigungen u. ä.	
8.3.1	Ausfertigungen von Stillhalteerklärungen	25,00
8.3.2	Genehmigungen zum Verkauf von Erbbaurechten	25,00
8.3.3	Zustimmung zur Belastung von Erbbaurechten	25,00
8.4	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs- und Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 8.1 bis 8.3 fallen	25,00 – 50,00

8.5	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	100,00
9	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	2,50
9.1	Zweitausfertigungen von Zeugnissen	2,50 – 100,00
10	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	5,00
11	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre	
	je angefangene halbe Stunde	15,00 – 25,00
12	Feststellungen aus Konten und Akten	
	je angefangene halbe Stunde	15,00 – 25,00
13	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen pro Seite	0,50 mindestens 10,00
14	Erschließungsbescheinigungen	
	Je angefangene halbe Stunde	15,00 – 25,00
15	Überwachung von Arbeiten, die auf die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
15.1	je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anfahrtsweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	15,00 – 25,00
16	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
16.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	15,00 – 25,00
16.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschl. Anfahrtsweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	15,00 – 25,00
17	Genehmigungen aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasseranlagen der Gemeinde	
17.1	Entwässerungsgenehmigungen bei einem Wert der Abwassereinrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück	
	bis zu 500,00 €	30,00
	für jede weiteren angefangenen 500,00 €	7,00
	höchstens aber	2.000,00
	für jeden Nachtrag je angefangene 500,00 €	7,00
	mindestens	30,00
	höchstens	2.000,00
17.2	Abnahme der Abwasseranlagen und sonstigen Prüfungsmaßnahmen pro Baustellenbesichtigung	30,00 – 300,00
18	Archiv	
18.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangenen Tag	6,00

18.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und Akten	
	je Seite	2,00
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50
	Daneben kann die Gebühr zu 18.1 erhoben werde.	
18.3	Benutzung des Archivs	
18.3.1	Für jeden Tag	6,00
18.3.2	Für eine Woche	20,00
18.3.3	Für längere Zeit bis zu	50,00
	18.1 bis 18.3	
	Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
19	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist	
	Als Anhalt für die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühr innerhalb des weiteren Rahmens von 5,00 € bis 500,00 € ist die Werttabelle (Anlage 2) heranzuziehen.	

**Werttabelle zu Tarif-Nr. 19 des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Bienenbüttel vom 6. Juni 2013**

Wertstufe bis einschließlich in €	Gebühren in €
125,00	7,50
500,00	25,00
2.500,00	50,00
5.000,00	65,00
7.500,00	80,00
10.000,00	90,00
12.500,00	100,00
15.000,00	110,00
25.000,00	150,00
37.500,00	190,00
50.000,00	225,00

Werte über 50.000,00 € sind auf volle 15.000,00 € aufzurunden. Auf den Mehrbetrag sind für je 15.000,00 € 40,00 € zu berechnen.